

**Landratsamt Berchtesgadener Land**  
**Immissionsschutz**  
**321-8240-2021/019687**

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
**- Feststellung der UVP Pflicht –**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG;**  
**Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Walzwerk**

Vorhaben:	Änderung Walzwerk: Änderung der Belüftungsanlage der Kühlbetthalle: Installation von zehn neuen Abluft-Einheiten; Nutzung der bisherigen Abluft-Einheiten als Zuluft-Einheit; Erhöhung des Luftaustausches der Walzwerkshalle von derzeit 400.000 m³/h auf zukünftig 800.000 m³/h
Grundstück:	Werksgelände SAH
Gemeinde:	Ainring
Betreiber/ Bauherr:	Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG Max-Aicher-Allee 1+2 83404 Ainring/ Hammerau

**Ergebnis der „ allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs.4, 7 Abs.1 UVPG**

**1. Allgemeines**

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring/Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 und 1739/21 der Gemarkung Ainring) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

**1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen**

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der seit 29.07.2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPMoDG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

**1.2 Technische und schalltechnische Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Belüftung der Kühlbetthalle erfolgt derzeit über Zuluftöffnungen in der Westfassade der Halle und insgesamt zehn Ventilatoren über Dach.

Zur Verbesserung der Belüftungssituation und insbesondere zur Abfuhr der hohen Wärmelasten im Sommer soll jetzt die Hallenbelüftung modernisiert werden.

Dazu ist es geplant, die Gesamtluftmenge von derzeit ca. 400.000 m³/h auf zukünftig ca. 800.000 m³/h zu erhöhen. Hierzu sollen ein Umbau der derzeitigen zehn Dach- Abluftöffnungen in Zuluftöffnungen und eine zusätzliche Installation von zehn neuen Abluftventilatoren im Bereich des Dachfirsts erfolgen. Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Anlagen auf dem Hallendach. Änderungen an den Zuluftöffnungen in der Westwand der Halle sind nicht vorgesehen.

Schallmittlerend sind im Wesentlichen:

- die zehn derzeit auf dem Hallendach betriebenen Abluftventilatoren, die zukünftig als Zuluftventilatoren verwendet werden sollen, einschließlich angeschlossenen Kanälen und Mündungen,
- zehn neue Abluftventilatoren einschließlich Kanälen und Abluftöffnungen,
- die über die Zu- und Abluftöffnungen abgestrahlten Geräusche aus dem Inneren der Kühlbetthalle.

**2. UVP Vorprüfungskriterien:**

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

**3. Merkmale und Vorkehrungen:**

Die Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz werden im Genehmigungsverfahren anhand der Vorgaben der TA-Luft und der TA- Lärm festgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfungsumfang umfasst folgende Aspekte, ob

- schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Es ist das Ergebnis zu erwarten, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die vorhandene Lärmschutzwand wirkt v.a. für die österreichische Seite lärmindernd. Die Be- und Entlüftungsanlagen der Kühlbetthalle dienen dem thermischen Arbeitsschutz und sind keine produktionstechnischen Abgasableitungen.

Es ergibt sich zudem keine erkennbare Legionellenproblematik durch den Behandlungsprozess des heißen Stahls (Aushärtung), eine Herunterkühlung (von ca. 900°C) findet anschließend nur an der Luft statt. Das Wasser wird nirgendwo zwischengespeichert sondern direkt aus dem Hammerauer Mühlbach (prozessbedingt max. 25°C warm) entnommen.

Es ergibt sich damit keine Legionellengefährdung i.S. der 42. BImSchV für die Umgebungsluft. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zwingend zu erteilen.

Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.

Das Stahlwerk Annahütte unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.

Nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO.

Das Gelände ist bereits durch das Stahlwerk geprägt; die Anlagen werden innerhalb der Fläche errichtet.

Die Belange Natur- und Denkmalschutz sind nicht relevant, da die Änderungen innerhalb des Betriebsgeländes der SAH sind und nur bereits bebaute und versiegelte Flächen beanspruchen. Es kommt zu keiner Verschlechterung der naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter. Eine Errichtung von massiven Hochbaukörpern ist nicht geplant.

#### **4. Zusammenfassung:**

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 09.08.2021 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 11. August.2021  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat